

## Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen dem

Freistaat Sachsen

vertreten durch das

Sächsische Staatsministerium der Finanzen

vertreten durch den

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und  
Baumanagement  
Niederlassung Dresden I  
Königsbrücker Straße 80  
01099 Dresden

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

(vom Bieter auszufüllen)

---

---

---

---

(Firma / Anschrift)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

**Sächsische Staatsoper Dresden**  
**Gesamtsanierung Funktionsgebäude**

folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Baustellenbüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen

**§ 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

**1.1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Technischen Ausrüstung in Gebäuden und Freianlagen

- gemäß § 53 HOAI

für das Vorhaben: **Sächsische Staatsoper Dresden**  
**Gesamtsanierung Funktionsgebäude**  
Teil 1: Interim (Anbindung/ Versorgung Künstlerische Interime,  
Interimsbetrieb und technische Zentralen)  
Teil 2: Funktionsgebäude

MNR.: 04 12801 EF 1703

**1.1.1** Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Abs. 2 HOAI sind für **Teil 1** und **Teil 2** zu bearbeiten:

**1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen**

- Erneuerung der horizontalen Trinkwasserverteilung Ebene -3.000
- Erneuerung der Trinkwasserstränge Einzelanschlussleitungen
- Brandschutzdurchführungen
- Wärmedämmung nach Stand der Technik
- Erneuerung Armaturen
- Schaffung von provisorischen Unterkünften
- Sanierung AW Grund- und Sammelleitungen

**1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen**

- Heizlastberechnung/ Rohrnetzberechnung
- Erneuerung FW-Übergabestation
- Erneuerung Armaturen im Verteilnetz
- Brandschutzdurchführungen
- Nachbesserung Wärmedämmungen
- Planung Solarthermie
- Versorgung von provisorischen Unterkünften

**1.1.3 Lufttechnische Anlagen**

- Erneuerung aller Lüftungsanlagen (15 Stck)
- Brandschutzdurchführungen
- Erneuerung der zentralen Wärmerückgewinnung
- Erneuerung/Anpassung RDA- und Entrauchungsanlagen (10 Stck)
- Anpassung Kältezuleitungen an RLT-Anlagen
- Schaffung von Kälteanbindungen für provisorischen Unterkünfte

**1.1.4 Starkstromanlagen**

- Anpassung der zentralen Sicherheitsbeleuchtung an den Stand der Technik
- Anpassung Niederspannungshauptverteilung
- Anpassung Unterverteilung der Niederspannungsinstallationsanlagen
- Neuerichtung der gesamten Endstromkreisverkabelung
- Versorgung von provisorischen Unterkünften
- Erneuerung von Verlegesystemen
- Erneuerung von Installationsgeräten
- Planung von Gebäudesystemtechnik
- Erneuerung der Allgemeinbeleuchtungen
- Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtung
- Erneuerung der Blitzschutzanlage
- Errichtung einer Baustromanlage

**1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen**

- Abbau TK-Anlage
- Neubau passive Komponenten der TK-Anlage
- Anbindung der TK Anlagen an Bestandsverbindungen zu anderen Gebäuden
- Versorgung von provisorischen Unterkünften
- Schaffung einer IP-basierten Türsprechanlage mit Videooption
- Erstellung eines Behindertennotrufes (Klingelrufanlage) einschließlich Notrufanlage
- Erstellung einer Inspizientenrufanlage (Demontage/ Montage)
- Ertüchtigung der Zeitdienstanlage
- Herstellen Provisorium Uhrenanlage in provisorischen Unterkünften
- Ausstattung medientechnische Anlagen für Funktionsräume, zwei Konferenzräume, ein Tonstudio (passive Verkabelung, Einspieltechnik, Beschallungsanlage, Projektion)
- Rückbau und Wiedereinbau/ Ergänzung der BMA und EMA für das gesamte Gebäude
- Schaffung eine BMA/EMA für die provisorischen Unterkünfte
- Errichtung eines neuen Serverraumes
- Errichtung eines neuen Datenverteerraumes
- Bereitstellung eines flächendeckenden WLANs für Datendienste

**1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen**

- Demontage eines kompletten Tonstudios mit Erhalt von Verbindungsleitungen zwischen den Gebäudeteilen
- Erstellen eines provisorischen Tonstudios in provisorischen Unterkünften
- Erstellung eines neuen Tonstudios (ohne aktive Technik)

**1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken**

- Anpassung und Ergänzung der Automationsebene
- Erneuerung Verkabelung/Feldgeräte für die Heizung/RLT
- Anpassung Visualisierung

**1.1.2 Folgende Leistungen sind in der KG 540 Technische Anlagen in Außenanlagen zu erbringen:**

- Sanierung von Kanalschäden an SW- und AW-Grundleitungen
- Erneuerung einer Nahwärmeverbindung zum Gastronomiegebäude
- Verlegung von Kabeltrassen außerhalb des Funktionsgebäudes

**§ 2**

**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

**2.1 Anlagen des Vertrages**

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB Februar 2014)
- Anlagen zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung
- Anlage Datenaustausch / Datenaustauschformate für Leistungsstufe 3 (Stand 09/2009)
- Preisblatt
- Anlagen zu § 10 vorläufige Honorarermittlung (Fachplanung - Technische Ausrüstung)

**2.2 Grundlagen des Vertrages**

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) und des Freistaates Sachsen (RLBau)
- BFR Gebäudebestand

- Raum- und Gebäudebuch:
  - Leitfaden Nachhaltiges Bauen
  - Brandschutzleitfaden des BMVBS
  - BFR Vermessung
  - die für die jeweils zu bearbeitende Anlagengruppe zutreffenden AMEV – Richtlinien
  - die Energiesparverordnung (EnEV)
- Folgende Dateien stehen dem Auftragnehmer auf der Internetseite des SIB – [www.sib.sachsen.de](http://www.sib.sachsen.de) – im Downloadbereich unter „CAFM – Handbuch Teil II, Pflichtenheft CAD Konventionen“ zur Verfügung

**CAFM-Handbuch Teil II, CAD-Konventionen (in der jeweils gültigen Version) einschließlich Anlagen:**

Allgemeingültig - für digitale Pläne:

Anlage II/1 - Bildungsvorschrift zur Plancodierung/ Plannamen

Anlage II/2 - Datenaustauschformular/ Beiblatt zur Schlusszahlung von HOAI-Verträgen

Anlage II/5 - Musterplankopf mit Ausfüllhilfe

Anlage II/6 - CD-Covervorlage

Anlage II/7 - Planliste

Zusätzlich - für digitale Bestandspläne **(B)**:

Anlage II/8 - Layerstruktur

Anlage II/3 - Vorgaben zur Geometriedatenerfassung für FM-Layer

Anlage II/4 - Artikelkataloge für Türen, Fenster, Oberlichte

**Vorlagezeichnungen (B):**

Hochbau/ Hochbaukonstruktionen (einschließlich FM-Layer für GR)

KG 300.dwt

TGA für folgende Kostengruppen (KG): KG 410.dwt; KG 420.dwt; KG 430.dwt; KG 440.dwt; KG 450.dwt; KG 460.dwt; KG 470.dwt; KG 540.dwt

**Zeichnungen:**

Plankopf.dwg/.dxf

Plankopf A3/ A4.dwg/.dxf

Vorgefertigter FM-Lageplan.dwg/.dxf (einschließlich FM-Layer für Lageplan.dwg/.dxf) **(B)**

**Blöcke (B):**

Raum-/ Tür-/ Fenster-/ Oberlichtstempel

**Andere Vorlagen:**

CD-Cover (niederlassungsspezifisch).dot

Linienartendatei (Acad.Lin)

Makro für Einfärben von referenzierten Plänen "Farbe auf 253.dvb"

Plotstil-Tabellen für Hochbau (KG 300)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

## 2.3 Spezifische Grundlagen

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen (wenn erforderlich):

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
  - den amtlichen Lageplan
  - die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes
  - das Bodengutachten
- in der jeweils aktuellen Fassung.

- 2.3.1** Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage-Bau (§ 6 Nummer 6.1) sind zu Grunde zu legen:
- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom: 19.12.2017<sup>1</sup>
  - die Vorgaben des Auftraggebers
  - die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der Planungsbesprechungen

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.3.2** Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:
- die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau
  - die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
  - die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der weiteren Planungsbesprechungen
- Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### **2.4 Bauaufsichtliche Behandlung**

Die Planungsleistungen unterliegen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen.

### **§ 3**

#### **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss die erforderlichen vertraglichen Unterlagen übergeben.

Der Auftraggeber übernimmt für die Übereinstimmung der Bestandspläne mit der tatsächlichen Beschaffenheit keine Haftung. Sofern die übergebenen Bestandspläne den tatsächlichen Zustand nicht widerspiegeln, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit.

### **§ 4**

#### **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

##### **4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten**

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

##### **4.2 Stufenweise Beauftragung**

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

---

<sup>1</sup> Stand 04/2018: ES vom 19.12.2017 zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch SIB-Zentrale noch nicht bestätigt. Die bestätigte ES wird zum späteren Zeitpunkt zum Vertragsbestandteil erklärt.

- 4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss  
- mit der Erbringung der Grund- und Besonderen Leistungen aus der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 voraussetzt. Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

- 4.2.3** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Leistungspflichten**

#### **5.1 Projektziele**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Technischen Anlagen/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

#### **5.2 Quantitäten/Qualitäten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Entscheidungsunterlage, auf seine Fachplanungen bezogenen vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich, Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### **5.3 Kosten**

- 5.3.1** Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den vorgegebenen Betrag von 16.851.000,00 Euro brutto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Vorgabe / ES-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

- 5.3.2** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), –zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

#### **5.4 Termine**

- 5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Fertigstellungstermin: 06/2022

- 5.4.2** Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

- 5.4.3** Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen: Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine:

Leistungen:

Termin:

Leistungsphasen 2 bis 4 (inkl. bes. Leistungen):

August- Dezember 2018

Weitere Termine und Fristen werden mit der schriftlichen Weiterbeauftragung vereinbart.

#### **5.5 Erreichen der Projektziele**

- 5.5.1** Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

- 5.5.2** Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen, technischen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

## **5.6 Besprechungen**

- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projekt -bezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

## **5.7 Leistungsänderungen**

- 5.7.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2.

- 5.7.2** Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach §1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.10.

## **5.8 Behandlung von Unterlagen**

- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung zu übergeben.

Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer

- Zeichnungen und Beschreibungen in 6 -facher Ausfertigung  
für die Leistungsstufe 1 nach 6.1

- Zeichnungen und Beschreibungen in 6 -facher Ausfertigung  
für die Leistungsstufe 2 nach 6.2

-Leistungsverzeichnisse in 1 -facher Ausfertigung  
für die Leistungsstufe 3 nach 6.3

farbig sowie in digitaler Form auf Datenträgern zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß Anlage Datenaustausch / Datenaustauschformate und Anlage CAFM Handbuch Teil II – CAD Konventionen einzuhalten.

- 5.8.3** Das durch den zuständigen Sachbearbeiter BT2 dem Auftragnehmer übergebene Datenaustauschformular (Beiblatt zur Schlusszahlung von fbT Verträgen) ist entsprechend zu ergänzen und bei Auftragerfüllung dem Auftraggeber mit zu übergeben. Es dient als

Kontrollinstrument der vollständigen und vertragsgerechten Übergabe digitaler Pläne an den Auftraggeber.

Die Datei steht dem Auftragnehmer auf der Internetseite des SIB – [www.sib.sachsen.de](http://www.sib.sachsen.de) – im Downloadbereich unter „CAFM – Handbuch Teil II, Pflichtenheft CAD Konventionen“ zur Verfügung.

## 5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

## § 6

### Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

#### 6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau

- 6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst  
- für die Erarbeitung der Beiträge zur EW-Bau gemäß Abschnitt F 3 RLBau

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Der Auftragnehmer hat die in Abschnitt F 3 RLBau genannten Pläne / Unterlagen vorzulegen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das  
- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit  
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

- 6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

#### 6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

- 6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 4 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten /aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat die in Abschnitt 4 RLBau genannten Ausführungsunterlagen vorzulegen.

- 6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
  - die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist
  - die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
  - die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
  - das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde,
  - die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

**6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**

- 6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

- 6.3.2** Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:
- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
  - Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
  - Einholen von Angeboten,
  - Durchsicht und Nachrechnen der Hauptangebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels für die Hauptangebote,
  - Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
  - Auftragserteilung.

- 6.3.3** Zur Prüfung der Eignung präqualifizierter Bewerber/ Bieter ist die Präqualifikationsliste des pq-Vereins ([www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) und ([www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de)) zu verwenden. Der Auftragnehmer hat sich vertrags- und zweckbezogen für den Online-Zugang anzumelden. Dafür erhält er vom Auftraggeber eine Bestätigung über die zu erbringenden Leistungen für das Bauvorhaben des Vertrages.

- 6.3.4** Die Einheitspreise der **Angebote** sind zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken zu versehen.

Die Prüfung der **Angebote** ist mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

*technisch, wirtschaftlich geprüft und festgestellt auf EUR .....*

*Firmenstempel*

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Hinsichtlich der Wertung der Angebote wird neben den Regelungen des § 16 VOB/A / § 16 EG VOB A insbesondere auf die Einhaltung und Beachtung der einzelnen Wertungsstufen gemäß den Richtlinien zu 321 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) sowie auf das Prüfschema der Anlage zum § 5, Abs. 1 des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) verwiesen.

Der Auftragnehmer hat über die beabsichtigte Vergabe einen Vergabevorschlag vorzulegen, der die einzelnen Stufen des Wertungsverfahrens, die maßgebenden Feststellungen des Wertungsverlaufes sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungsvorschläge enthält.

Die geprüften und gewerteten Angebote sind einschließlich des Vergabevorschlages spätestens 7 Werktage nach Eingang der Angebote beim Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen.

Im Einzelfall können durch den Auftraggeber kürzere Bearbeitungsfristen festgelegt werden.

Bei **Nachtragsangeboten** ist die Prüfung mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

*rechnerisch, technisch, wirtschaftlich geprüft*

*und festgestellt auf EUR .....*

*Die Bedingungen des § 2 VOB/B und des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sind erfüllt.*

*Firmenstempel*

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Einheitspreise und Gesamtpreise des Nachtragsangebotes müssen zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken versehen werden.

Die Nachtragsforderungen der Ausführungsunternehmen sind rechtzeitig zu prüfen und zu bearbeiten. Unberechtigte Forderungen der Ausführungsunternehmen sind unverzüglich dem Auftraggeber unter Benennung der Abweisungsgründe anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat die berechtigten Nachtragsangebote der Ausführungsunternehmen den konkreten Anspruchsgrundlagen der VOB/B zuzuordnen und deren Prüfung in einem Vermerk zu dokumentieren. Auf die Richtlinien zu 510 und 521 bis 523 des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) einschließlich des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen wird verwiesen.

**6.3.5** Vor und während der Ausschreibung bis zum Ablauf der Angebotsfrist dürfen keinerlei Auskünfte an Bieter erteilt werden.

**6.3.6** Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.

**6.3.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

**6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation**

- 6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
- 6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.4.4 Eingehende **Rechnungen** sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig

fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.  
Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen ist der Abschnitt J RLBau zu beachten.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:	7 Werktage	} nach Eingang beim Auftragnehmer
Teil-/ Schlussrechnungen:	10 Werktage	
Skontorechnungen:	4 Werktage	

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die **Mengenerrechnungen** und **Abrechnungszeichnungen** sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenerrechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

*Firmenstempel*

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die **Rechnungen** sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

"*Fachtechnisch und rechnerisch richtig*"

zu versehen.

Endbetrag: ..... EUR

Firmenstempel

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- 6.4.5** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
  - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
  - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
  - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
  - die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.

**6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung –**

- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

**6.6 Besondere / Zusätzliche Leistungen**

- frei -

**§ 7  
Fachlich Beteiligte**

**7.1 Fachlich Beteiligte**

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die von ihm hierzu gebundenen fachlich Beteiligten.

**7.2 Projektsteuerung**

Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers und eines technischen Koordinators durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

**§ 8**  
**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

**8.1 Planungsbeteiligte**

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden **vom Auftragnehmer** benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1:	gemäß vorgelegten Personalorganigramm
für Leistungsstufe 2:	gemäß vorgelegten Personalorganigramm
für Leistungsstufe 3:	gemäß vorgelegten Personalorganigramm
für Leistungsstufe 4:	gemäß vorgelegten Personalorganigramm
für Leistungsstufe 5:	gemäß vorgelegten Personalorganigramm

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 bzw. 6.4.5 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

**8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

**§ 9**  
**Baustellenbüro**

**9.1 Baustellenbüro**

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Der Auftragnehmer hat mindestens aber an 3 Tagen pro Woche auf der Baustelle präsent zu sein.

**9.2 Kostentragung**

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- Möblierung
- elektrische Heizung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

**§ 10**  
**Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-57 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

**10.1 Anrechenbare Kosten**

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der **vertragsgemäßen Kostenberechnung** zur EW-Bau, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

**10.1.1** Die anrechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagengruppen für Teil 1 (Interim) und Teil 2 (Funktionsgebäude) werden auf Grund ihres funktional und technischen sowie zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs gemäß § 54 Abs. 2 HOAI zusammengefasst.

**10.1.2** Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) werden nach der Formel berechnet:

$$aK_{mvB} = M \times W \times WF \times LF$$

- aK<sub>mvB</sub> - anrechenbare Kosten mitzuverarbeitende Bausubstanz
- M - Menge der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (m, m<sup>2</sup>, m<sup>3</sup>, Stück)
- W - Wert (ortsüblicher funktionsbezogener Wert in EUR)
- WF - Wertfaktor (< 1,0)
- LF - Leistungsfaktor (<1,0)

Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung **vom Auftragnehmer** objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren (§ 4 Absatz 3 HOAI).

**10.2 Honorarzonen**

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzonen
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	II
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	II
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	II / III
1.1.4 Starkstromanlagen	II
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	II / III
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	III
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	III

### 10.3 Honorarsatz

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI vereinbart.

### 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Grundleistungen gemäß Anlage (n) zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagegruppen in v.H							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6 -frei-	1.1.7	1.1.8
<b>Leistungsstufe 1</b>								
LPH 2	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25		3,25	3,25
LPH 3	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50		16,50	16,50
LPH 4	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
<b>Leistungsstufe 2</b>								
LPH 5	22,00	22,00	22,00	20,00	18,00		20,00	18,00
<b>Leistungsstufe 3</b>								
LPH 6	6,75	6,75	6,75	6,75	6,75		6,75	6,75
LPH 7	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05		4,05	4,05
<b>Leistungsstufe 4</b>								
LPH 8	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00		35,00	35,00
<b>Leistungsstufe 5</b>								
LPH 9	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00		1,00	1,00
insgesamt	<u>90,55</u>	<u>88,55</u>	<u>88,55</u>	<u>86,55</u>	<u>84,55</u>		<u>86,55</u>	<u>84,55</u>

### 10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Absatz 5 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz
1.1.1	<b>gemäß Anlage Preisblatt</b>
1.1.2	<b>gemäß Anlage Preisblatt</b>
1.1.3	<b>gemäß Anlage Preisblatt</b>
1.1.4	<b>gemäß Anlage Preisblatt</b>
1.1.5	<b>gemäß Anlage Preisblatt</b>
1.1.7	<b>gemäß Anlage Preisblatt</b>
1.1.8	<b>gemäß Anlage Preisblatt</b>

### 10.6 Planung mehrerer Objekte (Wiederholungsbauten) - frei -

**10.7 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten**

- frei -

**10.8 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten**

- frei -

**10.9 Besondere Leistungen**

**10.9.1** Die besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt honoriert:

**Leistungsstufe 1:**

- erhöhter Aufwand bei der Kostenberechnung durch die Trennung der Teilbaumaßnahmen und der förderfähigen/ nicht förderfähigen Leistungen:

Für die Anlagengruppen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.1.8

Vergütung: 1,0 v.H. des Honorarmindestsatzes (ohne Zuschläge) zuzüglich Nebenkosten

- Mitwirkung der der Erstellung des technischen Teils des Raumbuches (Leistungsphase 2)

Für die Anlagengruppen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.1.8

Vergütung: 1,0 v. H. des Honorarmindestsatzes (ohne Zuschläge) zuzüglich Nebenkosten

- Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches (Leistungsphase 3)

Für die Anlagengruppen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.1.8

Vergütung: 0,5 v. H. des Honorarmindestsatzes (ohne Zuschläge) zuzüglich Nebenkosten

- Betriebskostenberechnung für wärmetechnische Anlagen/ lufttechnische Anlagen/ Starkstromanlagen (Leistungsphase 3)

Für die Anlagengruppen 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.1.8

Vergütung: 1,0 v. H. des Honorarmindestsatzes (ohne Zuschläge) zuzüglich Nebenkosten

- Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix

Für die Anlagengruppen 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.1.8

Vergütung: 1,0 v. H. des Honorarmindestsatzes (ohne Zuschläge) zuzüglich Nebenkosten

**Leistungsstufe 4**

- Übertragung von Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K6 RLBau

Für die Anlagengruppen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.1.8

Vergütung: 0,5 v. H. des Honorarmindestsatzes (ohne Zuschläge) zuzüglich Nebenkosten

- Gemäß RL Bau, H Abschnitt 2 und gemäß CAFM-Handbuch - Teil II, Pflichtenheft CAD-Konventionen sind als besondere Leistungen alle Änderungen aus der Bauausführung in die digitalen Pläne einzuarbeiten und somit Baubestandspläne anzufertigen und zu übergeben. Grundlage hierfür sind die im Pflichtenheft CAD-Konventionen mit "B" (für Baubestandspläne) gekennzeichneten Vorgaben zum Vertrag.

Für die Anlagengruppen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.1.8

Vergütung: 3,0 v. H. des Honorarmindestsatzes (ohne Zuschläge) zuzüglich Nebenkosten

#### 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen, besonderen und zusätzlichen Leistungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze (netto)

- den Geschäftsführer (gemäß Anlage Preisblatt).....EUR/Stunde
- Diplom-Ingenieure, Bautechniker, Projektleiter (gemäß Anlage Preisblatt).....EUR/Stunde
- technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter (gemäß Anlage Preisblatt).....EUR/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Werden vom Geschäftsführer Leistungen erbracht, welche Diplom-Ingenieur-, Bautechniker-/Projektleiterstunden sind, **wird nur der der Leistung entsprechende Stundensatz gezahlt**; dies gilt analog für die vom Geschäftsführer und / oder seinen Diplom-Ingenieuren, Bautechnikern, Projektleitern erbrachten Zeichner- / sonstigen Mitarbeiterstunden.

Stundenleistungen werden nur für die **reine Arbeitszeit** (ohne Wegezeiten, Fahrtzeiten, Arbeitspausen und dgl.) vergütet.

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. Datum, Ort, Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich beim Auftraggeber einzureichen.

**Das Honorar ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren.**

## **§ 11 Nebenkosten**

### **11.1 Erstattung von Nebenkosten**

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

insgesamt pauschal mit ... (gemäß Anlage Preisblatt) ... v.H. des nach Prüfung festgestellten Nettohonorars **ohne Zuschläge** erstattet.

Darin enthalten sind die Kosten für:

- Post- und Fernmeldegebühren sowie Vervielfältigungen der Unterlagen für den eigenen Bedarf
- Vervielfältigungen der Unterlagen nach 5.8.2
- Reisen des Auftragnehmers und /oder seiner Mitarbeiter

## **§ 12 Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenersatzung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

## **§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 3.000.000,00 Euro  
Für sonstige Schäden 3.000.000,00 Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

## **§ 14 Ergänzende Vereinbarungen**

### **14.1 Verpflichtungserklärung**

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer wird sich auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich Betrauten sich ebenfalls verpflichten lassen.

**14.2 Online - Zugänge**

Die Weitergabe von Daten von Online-Zugängen bzw. jeglicher Kennungen und Passwörter an Dritte sowie die Verwendung bzw. der Versuch der Verwendung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages ist untersagt.

**14.3 CAFM**

Generell ist für die strukturierte Erstellung und Ausfertigung digitaler Pläne durch den Auftragnehmer das CAFM-Handbuch Teil II, CAD-Konventionen anzuwenden.

**14.4 Daten**

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

**Bieter / Auftragnehmer:**

Hiermit biete(n) ich/wir die Ausführung der in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen beschriebenen Planungsleistungen zu den genannten Konditionen an.

An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zur Auftragserteilung durch den Auftraggeber gebunden.

Firmenstempel:

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

**Auftraggeber:**

Im Ergebnis des Vergabeverfahrens erhalten Sie hiermit auf der Grundlage Ihres Angebotes den Auftrag zur Ausführung der Planungsleistungen.

Staatsbetrieb Sächsisches  
Immobilien- und Baumanagement  
Niederlassung Dresden I

Dresden, den

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift